

Positivistische Zurechnung

Paulo de Sousa Mendes

Universität Lissabon
Faculdade de Direito – Alameda da Universidade, Cidade Universitária
P-1649-014 Lisboa
paulosousamendes@yahoo.com

Schlagworte: Verantwortlichkeit, Zurechnung, Zuschreibung

Abstract: Der Aufsatz analysiert kritisch die positivistische Zurechnungslehre Kelsens.

1. Einleitung

Das Wort *Zurechnung* ist in der Rechtstheorie verschiedenartig gebraucht worden. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, den Zurechnungsbegriff, so wie er von Kelsen vorgeschlagen wurde, kritisch zu analysieren.

2. Zurechnung und Kausalität

Nach Kelsen wird in der Beschreibung einer normativen Ordnung des wechselseitigen Verhaltens das Zurechnungsprinzip angewandt.

Die Zurechnung übt in den *Rechtsgesetzen*¹ die gleiche Funktion aus wie die Kausalität im Falle der Naturgesetze, wie Kelsen anmerkte².

Kelsen zog in Betracht, dass ein Unterschied zwischen Zurechnung und Kausalität besteht: „Ganz offenbar ist das Verbrechen mit der Strafe, das Zivildelikt mit der Zwangsvollstreckung, die ansteckende Krankheit mit der Internierung des Kranken, nicht als eine Ursache mit ihrer Wirkung verknüpft. Im Rechtssatz wird nicht, wie im Naturgesetz, ausgesagt, daß, wenn A ist, B ist, sondern, daß, wenn A ist, B sein soll, auch wenn B vielleicht tatsächlich nicht ist.“³ Daher weicht die Zurechnung von der Kausalität ab, denn die Verbindung zwischen den Elementen eines Rechtssatzes ist vom Typ des *Sollens* (dh abge-

¹ Vgl. Paulson, S., Ratio Juris 2001, 47 (48).

² Vgl. Kelsen, H., Reine Rechtslehre² (1960), Franz Deuticke, Wien, 84. Außerdem Kelsen, H., Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1955, 125.

³ Siehe FN 2 (80, 93 ff).

leitet aus einer von einem Gesetzgeber festgelegten Norm), wohingegen die Verbindung zwischen den Elementen eines Naturgesetzes vom Typ des *Seins* (dh abgeleitet aus einer natürlichen Notwendigkeit) und daher von jeglicher Willkür unabhängig (von einigen metaphysisch-religiösen Weltanschauungen abgesehen, denen zufolge die Verbindung zwischen Ursache und Wirkung Produkt des „Schöpferwillen Gottes“ sei) ist. Es ergibt sich aus dem normativen Umfeld der Zurechnung, dass sie in der Praxis versagen kann (es soll sein, selbst wenn es tatsächlich nicht der Fall ist), wohingegen die Kausalität niemals versagt (wenn sie versagt, dann existiert das betrachtete Naturgesetz nicht)⁴.

Wie ist es möglich, wenn die Zurechnung und die Kausalität von ihrer Natur her unterschieden sind, dass das Zurechnungsprinzip letztlich in den Rechtssätzen „eine ganz ähnliche Funktion hat wie das Kausalitätsprinzip in den Naturgesetzen“⁵? Was ist der Sinn dieser *funktionellen Analogie*? Mit der funktionellen Gleichstellung der beiden Prinzipien hat Kelsen wohl die Parallelität der *logischen Struktur* der Rechtssätze und der Naturgesetze unterstreichen wollen⁶. Was die Logik anbetrifft, so sollte die Zurechnung eine Verbindung von etablierten Tatsachen innerhalb des Rechtssatzes, als Voraussetzung und Folge, in derselben Art ausdrücken, wie die Kausalität die Verbindung der Ursache mit der Wirkung ausdrückt: in beiden Fällen liegt eine *asymmetrische Beziehung* zwischen zwei elementaren Aussagen vor, die durch eine *Implikation* der zweiten Aussage durch die erste gegeben wird. Im Zusammenhang der formalen Aussagensprache ist der Junktor der Implikation immun gegenüber Definitionen, die der Bedeutung oder dem Zusammenhang der Worte zugewandt sind, denn es sind genau diese Mehrdeutigkeiten der Umgangssprache, vor denen sich die mathematische Logik vorsieht. Tatsächlich behandelt die Logik lediglich die *Struktur* der Aussagen. Die Implikation dient somit dazu, die Zurechnung darzustellen, sowie auch die Kausalität.

Die Zurechnung Kelsens bezog sich nicht auf die Verpflichtungen der Bürger, sondern auf die Verpflichtungen der Richter, die den Verletzungen der Verhaltensnormen durch den Bürger entsprechenden rechtlichen Folgen anzuwenden. Für Kelsen war die Zurechnung „[...] die Verknüpfung eines bestimmten Verhaltens, nämlich des Unrechts,

⁴ Siehe FN 2 (94).

⁵ Siehe FN 2 (80).

⁶ Vgl. Alexy, R., in *Neukantianismus und Rechtsphilosophie* (2002), hrsg. Alexy/Meyer/Paulson/Sprenger, Nomos, Baden-Baden, 179 (184).

mit einer Unrechtsfolge⁷. Auf die Verbrechenstheorie angewandt, schafft die Kelsen'sche Zurechnung eine Beziehung zwischen dem *Täter* und der *Strafe* im Hinblick auf das begangene Verbrechen: begeht jemand ein Verbrechen (entsprechend einem Rechtsgesetz, welches unter Bezugnahme auf das positive Recht zu formulieren ist), so ist auf diesen eine Strafe anzuwenden⁸.

3. Periphere und zentrale Zurechnung

Die Unterscheidung zwischen *peripherer* und *zentraler Zurechnung* erscheint in Kelsens *Allgemeiner Staatslehre*, aus dem Jahre 1925, und blieb in der ersten Auflage der *Reinen Rechtslehre* (1934) erhalten. In diesem Zusammenhang bedeutete die periphere Zurechnung die Verknüpfung einer Rechtsfolge mit einem bestimmten Tatbestand. Andererseits bedeutete die zentrale Zurechnung die Verknüpfung eines Tatbestandes mit einer *Rechtsperson*. In der zweiten Auflage der *Reinen Rechtslehre* (1960) wurde die Unterscheidung klarer gefasst, und die Terminologie wurde geändert. In diesem Zusammenhang beschrieb der Begriff Zurechnung nun allein die Verbindung zwischen Rechtsfolge, insbesondere eine *Sanktion*, und einem bestimmten Tatbestand. Auf der anderen Seite wurde der Begriff *Zuschreibung* ausgewählt, um von nun an die vorherige zentrale Zurechnung anzuzeigen, mit der Bedeutung der Zuschreibung einer Tatsache zu einer Person⁹.

Letztlich stellte Kelsen die zentrale Zurechnung (Zuschreibung) der Subsumption der Tathandlung nach einem bestimmten Tatbestand gleich. Jedoch ist diese Position im Wesentlichen falsch. Es ist hier angebracht, an die Kategorien der *zuschreibenden Sätze* (*ascriptive sentences*) zu erinnern, die von H. L. A. Hart angewandt wurden, um Sätze zu beschreiben, deren prinzipielle Funktion nicht die ist, Sachen zu beschreiben, sondern vielmehr zu *beichtigen*¹⁰. Personen und ihre moralischen Handlungen sind nicht empirische Gegenstände und können folglich nicht einfach nur zur Schau gestellt werden, sondern müssen – es sei hier an das hermeneutische Verständnisproblem erinnert, welches sich auf dem Gebiet des *ethos* und dessen zugehörigen konkreten Situationen stellt – *kritisiert* oder *verteidigt* werden. Die *zuschreibenden Sätze* entziehen sich also jeglicher normativistisch-

⁷ Siehe FN 2 (86).

⁸ Siehe FN 2 (85).

⁹ Vgl. *Renzikowski, J.*, in *Neukantianismus und Rechtsphilosophie*, FN 6, 253 (255).

¹⁰ Vgl. *Hart, H.*, in *Logic and Language* (1968), hrsg. Flew, Blackwell, Oxford, 145.

theoretischen Absicht, die die Logik anzuwenden trachtet – dh das Werkzeug objektiver Erklärungen – um die Schuld des Angeklagten aufzuzeigen, so als ob die Schuld einer Geste des Richters entspränge, der mechanisch auf ihn zeigte und kategorisch verlautbarte: ‘Du warst es!’, und die vom Angeklagten verübte Tat in einer vorab definierten Klasse von Situationen subsumiert. Die zentrale Zurechnung verlangt – entgegen Kelsens Vorstellung – vielmehr nach einer Darlegung der Gründe seitens des Angeklagten.

4. Die Ausschaltung der Kategorie der Verantwortlichkeit

Der Begriff der zentralen Zurechnung wäre lediglich dann von Nutzen, wenn er mit dem Begriff der Verantwortlichkeit (= antworten für) der in Frage kommenden Person verknüpft ist. Jedoch maß Kelsen dem Begriff der Verantwortlichkeit keinen Wert bei. Er drückte sich folgendermaßen aus: „Die moralische oder rechtliche Frage der Zurechnung ist: wer ist verantwortlich für das in Betracht kommende Verhalten?“¹¹ Dennoch erläuterte Kelsen gleich im Anschluss, dass diese Frage lediglich eine Ausdrucksweise sei. Letztendlich „[bedeutet diese Frage]: Wer soll dafür belohnt werden, wer soll dafür Buße tun, wer soll dafür bestraft werden? Es ist der Lohn, die Buße und die Strafe, die als spezifische Folgen einer spezifischen Bedingung zugerechnet werden. Und die Bedingung ist das Verhalten, das das Verdienst, die Sünde oder das Verbrechen darstellt. Die Zurechnung des Lohns zum Verdienst, der Buße zur Sünde, der Strafe zum Verbrechen, schließt die im üblichen Sprachgebrauch allein hervortretende Zurechnung zur Person in sich“.¹²

Verantwortlich zu sein bedeutete bei Kelsen also, *ausgezeichnet zu sein, für das Vorgefallene zu zahlen*. *Verantwortlich zu sein* bedeutete bei Kelsen in keinsten Weise aufgerufen zu sein, *für die Tat zu antworten*, im dem Sinne, dass der Täter sich gegenüber der Rechtsordnung äußert und seine Gründe diskutiert. Bei Kelsen stellt sich die Rechtsordnung nicht auf ethischer Grundlage dem Individuum entgegen, welches aufgefordert ist, Rechenschaft abzulegen. Stattdessen stellt die Rechtsordnung Zeugnis der Schuld aus und informiert das Individuum, dass es zu zahlen gezwungen sei, und jenes Individuum könnte sich höchstensfalls verteidigen, indem es die Tatsachen der

¹¹ Siehe FN 2 (96).

¹² Siehe FN 2 (96).

Anklage anfechtet oder sich auf Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe berufen kann.

Verantwortlichkeit kommt jedoch – entgegen Kelsen – in der Dialektik der Verteidigung angesichts einer formalisierten Anklage im (in einer Phase des) Strafverfahren(s) zum Ausdruck.

5. Die Strafzurechnung als technokratische Ausübung der Strafandrohung

Letzten Endes ist der Grund dafür, dass Kelsen die Idee einer *Antwort* – im wörtlichen Sinne – auf das Unrecht zurückwies, in seinem Unrechtsbegriff zu suchen. Es ist bekannt, dass Kelsen das Recht als eine *simple* Zwangsordnung konzipierte und nicht als eine *gerechte* Zwangsordnung: „Daß Gerechtigkeit kein das Recht von anderen Zwangsordnungen unterscheidendes Merkmal sein kann, ergibt sich aus dem relativen Charakter des Werturteiles, demzufolge eine Gesellschaftsordnung gerecht ist.“¹³ Es folgt aus dieser Definition von Recht, dass ein menschliches Verhalten ein *Unrecht* darstellt, nicht weil es im Wesentlichen ungerecht ist, sondern lediglich weil es von der Rechtsordnung *unterbunden* wird¹⁴: „Das Verhältnis zwischen Unrecht und Unrechtsfolge besteht somit nicht – wie von der traditionellen Jurisprudenz angenommen wird – darin, daß eine Handlung oder Unterlassung darum, weil sie ein Unrecht oder Delikt darstellt, mit einem Zwangsakt als einer Unrechtsfolge verknüpft wird, sondern darin, daß eine Handlung oder Unterlassung ein Unrecht oder Delikt ist, weil sie mit einem Zwangsakt als ihrer Folge verknüpft ist. Nicht irgendeine immanente Qualität und auch irgendeine Beziehung zu einer metarechtlichen, natürlichen oder göttlichen Norm, das heißt aber zu einer dem positiven Recht transzendenten Welt macht, daß ein bestimmtes menschliches Verhalten als Unrecht oder Delikt zu gelten habe; sondern ausschließlich und allein, daß es von der positiven Rechtsordnung zur Bedingung eines Zwangsaktes, das heißt einer Sanktion gemacht ist.“¹⁵ Das Unrecht (einbezüglich des strafrechtlich relevanten Unrechts) war bei Kelsen demzufolge *rein formal*. Will heißen: es gab nur *mala prohibita*¹⁶.

Das Spiegelbild dieser Vorstellung eines rein formalen Unrechts im Strafverfahren ist, dass der Angeklagte demjenigen gegenüber

¹³ Siehe FN 2 (50).

¹⁴ Siehe FN 2 (117).

¹⁵ Siehe FN 2 (117).

¹⁶ Siehe FN 2 (118).

„sprachlos“ bleibt, der ihn bezichtigt oder verurteilt, denn die Gründe der Kriminalisierung der Taten stehen absolut nicht zur Diskussion. Das Strafrecht trägt immer noch dasselbe technokratische Markenzeichen zur Schau, etwa im sog *vollen Geständnis*, zumal dieses nicht eine Reue des Angeklagten als Ausdruck seiner Übereinstimmung mit den Werten der Rechtsordnung voraussetzt, als Bedingung dafür, dass es zum Kriterium zugunsten des Angeklagten in der richterlichen Strafzumessung wird.

6. Das Problem der Freiheit

Wenn man eingesteht, dass das Unrecht die von der staatlichen Rechtsnorm etablierte Voraussetzung des Zwangsaktes (zB der Strafe) ist, wäre es dann so, dass die Zurechnung der Strafe zu einem Verbrechen einen etwaigen Rest einer das positive Recht überschreitenden Rechtfertigung bei der Auswahl des menschlichen Zieles voraussetzt (tatsächlich ist es die Person, welche für das Verbrechen zahlt, obwohl es „sein Verbrechen [ist, das] die gebührende Strafe finden soll“¹⁷? Oder anders, ist es etwa so, dass jene Zurechnung unmittelbar auf dem formalen Kriterium der Rechts-„Verletzung“¹⁸ fußt, aber auch mittelbar, als notwendige Bedingung der Zurechnung, auf einem metaphysischen Kriterium der folgenden Art: ‘Du wirst bestraft, denn du hast das Recht verletzt und warst im Augenblick, in dem du sie begingst, im *Vollbesitz deines Willens* (dh du warst die *causa libera* deiner Tat)’?

Wie erwartet ist die Antwort Kelsens auf diese Frage verneinend: „Zurechnung setzt weder die Tatsache noch die Fiktion der Freiheit als kausale Nichtbestimmtheit, noch den subjektiven Irrtum der Menschen, selbst frei zu sein, voraus.“¹⁹ Im Gegenteil, die Zurechnung setzt voraus – so Kelsen – dass der Wille selbst, welcher die verbrecherische Tat provoziert, *kausal bestimmt* sei (im psychologischen Sinne: durch Vorstellungen der Urheber bestimmt oder motiviert²⁰). Der Beweis dafür folgt hier: die moralischen und rechtlichen Befehle schreiben menschliches Verhalten vor, weil man – nach Kelsen – annimmt, dass die Vorstellung ihrer Normen bei den Menschen Willensakte auslöst, die ihrerseits das vorgeschriebene Verhalten verursa-

¹⁷ Siehe FN 2 (95, 97).

¹⁸ Siehe FN 2 (118 f).

¹⁹ Siehe FN 2 (99).

²⁰ Siehe FN 2 (95 ff).

chen²¹. Daher rechnen die normativen Ordnungen mit der kausalen Bestimmung des menschlichen Willens. Andernfalls wäre es nicht wahr, dass die normativen Ordnungen über die Sanktionsandrohung einen Einfluss auf die Personen ausüben wollen, unter der Annahme, dass die Aussicht auf die Sanktion als Motiv für den Gehorsam seitens der Personen auf die Vorschrift dient.

Ist es aber nicht ein wenig befremdend, dass die normativen Ordnungen die *Gehorsamkeit bewirken* wollen und gleichzeitig an die *Möglichkeit des Ungehorsams* glauben? Bei genauerem Hinsehen wäre dies nicht widersprüchlich – so Kelsen –, denn einerseits darf man nicht die hohe Wahrscheinlichkeit vergessen, mit der jede Person einer Kombination von verschiedenen motivierenden Vorstellungen unterworfen ist, sodass man nicht von vornherein zusichern kann, dass die Furcht vor der gesetzlich angedrohten Bestrafung in jedem Falle gegensätzlichen Vorstellungen überwiegt. Andererseits wäre die Wahrscheinlichkeit des Ungehorsams, selbst in Situationen, in denen die Person allein die Vorstellung von der Sanktionsandrohung zum Motiv für das Handeln oder Nicht-Handeln hat, nur dann verwunderlich, wenn man an eine Ahnung der Kausalität als die *Nezessisierung von Ereignissen* und insbesondere als *Nezessisierung von menschlichem Verhalten* glaubt. Aber Kelsen hatte bemerkt, dass „[...] die Vorstellung, daß Kausalität eine absolut notwendige Beziehung von Ursache und Wirkung darstellt – eine Vorstellung, die noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts vorherrschte –, sicherlich eine Konsequenz der Anschauung, daß es der Wille einer absoluten und allmächtigen, daher transzendenten, jenseits des Bereiches der menschlichen Erfahrung existenten Autorität ist, welcher die Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung herstellt. Wird diese Anschauung aufgegeben, steht nichts im Wege, aus dem Begriff der Kausalität das Element der Notwendigkeit zu eliminieren und durch das der bloßen Wahrscheinlichkeit zu ersetzen“.²² Sagte man lediglich, dass eine Wirkung sich in Abhängigkeit von ihrer Ursache ereignet, ohne hinzuzufügen, dass die Wirkung *eintreten musste* und ohne sich einzugestehen, dass sie eben nicht hätte eintreten können, so ist die genannte Wahrscheinlichkeit des Ungehorsams nicht verwunderlich, nicht einmal im Zusammenhang des kausal determinierten Verhaltens. Man wird dann keine Notwendigkeit mehr verspüren, die Möglichkeit, dass die Person

²¹ Siehe FN 2 (100).

²² Siehe FN 2 (89). Was dies anbelangt, so unterlag Kelsen vor allem dem Einfluss von Moritz Schlick (1882-1936): vgl. *Schlick, F. A. M., Fragen der Ethik*² (2002), Suhrkamp, Frankfurt aM, 157. Wahrscheinlich hat Kelsen schon etwas von der Quantenphysik gehört ...

in jenem Augenblick anders handelt, mit ihrer *Willensfreiheit* zu verwechseln. Kelsen zufolge bedeutete dies, dass, wenn es irgendeine Freiheit gäbe, selbige durch die Rechtsordnung geschaffen würde: „Wenn die Behauptung, daß der Mensch als moralische oder rechtliche Persönlichkeit frei ist, irgend einen möglichen Sinn haben soll, dann muß diese moralische oder rechtliche Freiheit mit der kausalgesetzlichen Bestimmtheit seines Verhaltens vereinbar sein. Der Mensch ist frei, weil und sofern Lohn, Buße oder Strafe als Folge einem bestimmten menschlichen Verhalten als ihrer Bedingung zugerechnet werden; nicht weil dieses Verhalten kausal nicht bestimmt ist, sondern obgleich es kausal bestimmt ist, ja weil es kausal bestimmt ist. Der Mensch ist frei, weil dieses sein Verhalten ein Endpunkt der Zurechnung ist.“²³

Die Möglichkeit, für unsere Handlungen zu zahlen, ist vereinbar sowohl mit der Annahme des freien Willens (dh die Person wird bestraft, weil sie Unrecht beging und dieses *zu begehen ausgewählt* hat), als auch mit der gegensätzlichen Annahme von dem verursachten, aber unbestimmten Willen (dh die Person wird bestraft, weil sie Unrecht beging und von gewissen Vorstellungen dazu motiviert wurde, *anstatt von der Furcht vor der Sanktion motiviert* worden zu sein). Beide Ansichten – innerhalb der Grenzen der genannten Formulierungen betrachtet – sind also *äquivalent*, wenn man nur das Ergebnis bezüglich der Nützlichkeit der Strafen betrachtet. Jedoch ist es nur erstere Anschauung, die erklärt, dass die Personen, noch ehe sie für ihre Handlungen zahlen, selbst *antworten* sollen, in dem Sinne, dass sie an gegebener Stelle *Erklärungen geben* über das, was sie getan haben.

7. Welche Handlung dient als Voraussetzung der Strafe?

Das Problem der Position Kelsens bestand darin, nicht zu sagen, welches nun das Kriterium der Rechtsordnung dafür sei, ein bestimmtes Individuum auszudeuten, um es zur Zahlung für das begangene Unrecht zu bewegen.

Scheinbar hat Kelsen dieses Kriterium geliefert, das sich auf der Bestimmung des menschlichen Verhaltens begründet, welches die Rechtsordnung als Voraussetzung einer Sanktion festgelegt hat: ist die Handlung einmal aufgefunden gemacht, so wäre gleichzeitig der Täter

²³ Siehe FN 2 (102).

dingfest gemacht. Tatsächlich sagte Kelsen, dass „[...] ein bestimmtes menschliches Verhalten von dem sich so verhaltenden Menschen gar nicht getrennt werden kann“.²⁴

Hier ist folgende Frage berechtigt: Wie gelangt man zur Identifizierung der relevanten Handlungen? Im Strafrecht kommt es nur selten vor, dass ein gesetzlicher Tatbestand durch die Beschreibung eines bestimmten Verhaltens charakterisiert ist (so etwa *schlichte Tätigkeitsdelikte* und *eigenhändige Delikte*).

In den meisten Fällen jedoch erachtet die Rechtsordnung als Voraussetzung einer bestimmten Sanktion eine beliebige Weise, eine bestimmte missbilligte Wirkung hervorzubringen (dh eine beliebige Handlung), und diese Unbestimmtheit sagt alles bezüglich der Unmöglichkeit, die Tat zu identifizieren, wenn man von der missbilligten Wirkung abstrahiert. Beispielsweise besteht der gesetzliche Tatbestand des Totschlages darin, eine *andere Person zu töten*, gleichgültig auf welche Weise. Kelsen gestand dies ein, als er behauptete, dass „[e]ine Norm [...] ein bestimmtes menschliches Verhalten verbieten [kann], das eine ganz bestimmte Wirkung hat (zB das Verbot des Mordes)“.²⁵ Nun gut, die Wirkung ist ausreichend bestimmt, doch das Verhalten ist über seine Kausalbeziehung mit dem Eintritt der Wirkung (zB der Tod des Opfers) determinierbar. Somit erfordert die Entdeckung der Handlung, welche als Voraussetzung der Strafe dienen soll, dass man ins Meer der Kausalitäten hineintaucht, und sicherlich wird man darin untergehen, wenn der Vergleich erlaubt ist. Tatsächlich sagte Kelsen selbst, dass „[e]in anderer Unterschied zwischen Kausalität und Zurechnung [...] darin [besteht], daß jede konkrete Ursache als Wirkung einer anderen Ursache und jede konkrete Wirkung als Ursache einer anderen Wirkung betrachtet werden muß, so daß die Kette von Ursache und Wirkung – dem Wesen der Kausalität entsprechend – nach beiden Richtungen hin unendlich ist. Dazu kommt, daß jedes konkrete Ereignis der Schnittpunkt einer im Prinzip unbegrenzten Zahl von Kausalreihen ist. Völlig anders ist die Situation im Falle der Zurechnung. Die Bedingung, der die Folge in einem Moral- oder Rechtsgesetz zugerechnet wird, wie der Tod fürs Vaterland, dem die Ehrung des Andenkens, die Wohltat, der die Dankbarkeit, die Sünde, der die Buße, das Verbrechen, dem die Strafe zugerechnet wird, all diese Bedingungen sind nicht notwendigerweise zugleich Folgen, die anderen Bedingungen zugerechnet werden müssen. Und die Folgen, wie die Ehrung des Andenkens, die dem Tod fürs Vaterland, die

²⁴ Siehe FN 2 (95).

²⁵ Siehe FN 2 (105).

Dankbarkeit, die der Wohltat, die Buße, die der Sünde, die Strafe, die dem Verbrechen zugerechnet wird, müssen nicht notwendigerweise zugleich Bedingungen sein, denen weitere Folgen zuzurechnen sind. Die Zahl der Glieder einer Zurechnungsreihe ist nicht, wie die Zahl der Glieder einer Kausalreihe, unbegrenzt, sondern begrenzt. Es gibt einen Endpunkt der Zurechnung. In der Kausalreihe aber gibt es nichts derartiges wie einen Endpunkt.²⁶ Ist man jedoch, nach dem Einstieg in den Bereich der Kausalität – in der die möglichen Verknüpfungen kein Ende haben – schließlich in der Lage, dasjenige Verhalten dingfest zu machen, welches als Strafvoraussetzung dient? Rekonstruiert man im Geiste die – streng genommen unendliche – Linie der Kausalität, aus welchem Grunde wäre dann ein einziger Täter zu bestrafen, anstatt sich alle anderen, die hinter ihm standen, zu greifen? Die Antwort, die sich hier aufdrängt ist diese: der Kausallogik zufolge gibt es keine Möglichkeit, eine unter vielen Personen auszuwählen. Und dies ist nicht mehr als die Folge des absurden Fehlens eines *Täterbegriffes* im Denken Kelsens²⁷.

²⁶ Siehe FN 2 (94).

²⁷ Moritz Schlick hatte vollstes Bewusstsein bezüglich dieser Schwierigkeit: „Die Frage nach der Verantwortung ist nun die: Wer ist denn im gegebenen Falle eigentlich zu bestrafen? Wer ist als wahrer Täter der Handlung anzusehen? Die Frage ist nicht einfach identisch mit der nach dem Urheber der Handlung überhaupt, denn als solche könnten schließlich ebensogut die Urgroßeltern des Täters gelten, denen er durch Vererbung seinen Charakter verdankt, ferner die Staatsmänner, die sein soziales Milieu geschaffen haben usf. – Sondern ‘Täter’ heißt derjenige, *an dem die Motive hätten einsetzen müssen*, um die Tat sicher zu verhindern (bzw. hervorzuführen). Die Betrachtung weit entfernter Ursachen nützt da nichts, denn erstens läßt sich ihr wirklicher Beitrag nicht feststellen, und zweitens sind sie im allgemeinen außer Reichweite. Es muß vielmehr dasjenige Individuum gefunden werden, in dem der entscheidende Kreuzungspunkt der Ursachen liegt. Die Frage nach dem Verantwortlichen ist die Frage nach dem *richtigen Angriffspunkt der Motive*. Und das wichtige ist, daß sich hierin ihr Sinn vollkommen erschöpft, daß dahinter nicht noch irgendein mystischer Zusammenhang zwischen Vergehen und Ahndung steckt, der durch die geschilderten Umstände nur angezeigt würde. Es handelt sich wirklich nur darum, zu wissen, wer zu bestrafen oder zu belohnen ist, damit die Strafe oder der Lohn auch als solche wirken, ihren Zweck erreichen können“ [*Schlick*, FN 22 (161 f, Hervorhebungen im Original)].

Zugestandenermaßen tritt man jedoch weiterhin auf der Stelle, ohne zu wissen, wer es nun ist, der sich im Einzelfall am Kreuzungspunkt der Ursachen befindet. Ein sonderbarer Sprachgebrauch für jemanden, der sich zum Sprecher der wissenschaftlichen Genauigkeit des Verifikationismus des Wiener Kreises aufgeschwungen hat.